

SATZUNG

Der AKADEMISCHEN SEKTION DRESDEN des DEUTSCHEN ALPENVEREINS

ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Die Sektion führt den Namen:

Akademische Sektion Dresden (ASD) des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.

Die Sektion hat ihren Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Zweck der Sektion ist es, das Bergsteigen, das Wandern und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, dabei insbesondere des Elbsandsteingebirges, besonders für die Jugend und die Familien und Studenten zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.
- 2 Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
- 3 Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- 4 Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Die Sektion ist mit der Technischen Universität Dresden (TU Dresden) eng verbunden. Sie versteht sich als Verein an der TU Dresden. Sie ist die Nachfolgerin der im Jahre 1901 gegründeten ehemaligen „Akademischen Sektion Dresden des D.Ö.A.V.“.
- 6 Die Sektion arbeitet eng mit den Dresdner Sektionen des DAV zusammen und unterstützt die Sektion „Sächsischer Bergsteigerbund“ bei der Wahrnehmung ihrer umfassenden Verantwortung für das Bergsteigen und die Landschaft im Elbsandsteingebirge.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des Skilaufs, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens und des der Mittelgebirge;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) Veranstaltung von Expeditionen;
- d) Errichten, Betreiben und Erhalten von künstlichen Kletteranlagen;
- e) Erhalten und Betreiben von Hütten, insbesondere der vereinseigenen Hütte in Krippen, als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten, sowie Errichtung und Erhaltung von Wegen;
- f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) Umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
- i) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- j) Pflege der Heimatkunde.

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) Den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) Die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) Jede Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- h) Ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder (mit Ausnahme der unter Ziffer 3 genannten C-Mitglieder) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen nutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hierzu können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.

3. C-Mitglieder (Gastmitglieder) haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht gewählt werden. Zu den vorgesehenen Bedingungen können sie das Sektionseigentum benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilnehmen.
4. Die Mitglieder der Sektionen sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt. Grundsätzlich wird der Beitrag durch die Sektion über das Bankeinzugsverfahren eingezogen. Unkosten, welche durch falsche Kontonummer und Adresse sowie durch nicht ausreichendes Guthaben des Kontos entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, Änderung seiner Bankverbindung, von welcher der Sektionsbeitrag eingezogen wird, sowie Änderung seiner E-Mail-Adresse alsbald der Sektion mitzuteilen.

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern der Sektion kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliedsausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des

Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9 Aufnahme

- 1 Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.
- 2 Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
- 4 Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- | | |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | b) durch Streichung; |
| c) durch Tod; | d) durch Ausschluss. |

§ 11 Austritt, Streichung

- 1 Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
- 2 Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 12 Ausschluss

- 1 Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Sektionsvorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 2 Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) Grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
- 3 Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
- 4 Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.

§ 13 Abteilungen

- 1 Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen.
- 2 Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben, die durch den Vorstand zu genehmigen ist
- 3 Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 14 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind:

- a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand;
c) der Beirat.

VORSTAND

§ 15 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Hüttenverwalter/in, dem/der Hüttenbaumeister/in, dem/der Naturschutzbeauftragten, dem/der Mitgliederbeauftragten, dem/der Familienbeauftragten und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Der Vorstand kann wiedergewählt werden, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, oder in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Vertretung

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden/e und den/die Schatzmeister/in vertreten. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechts- oder Finanzgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000 €, so hat der Vorstand darüber vorher mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 17 Aufgaben

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse, und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Geschäftsordnung

- 1 Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der Schatzmeister/in einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3 Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen.
- 4 Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

§ 19 Beirat

- 1 Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.
- 2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Sektionsangelegenheiten zu beraten.
- 3 Der Beirat wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder vom/von der 2. Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Beirates die Einberufung vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirats haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt, sie haben aber kein Stimmrecht.
- 4 Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 20 Einberufung

- 1 Der Vorstand beruft alljährlich eine Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher auf elektronischem Weg, sofern eine Emailadresse vorhanden ist, ansonsten schriftlich per Post eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Das gleiche Recht steht dem Beirat zu.

§ 21 Aufgaben

- 1 Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) Den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) Den Vorstand zu entlasten;
 - c) Den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) Den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) Die Satzung zu ändern;
 - g) Die Sektion aufzulösen.
- 2 Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

- 3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22 Geschäftsordnung

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist ein/eine Schriftführer/in zu bestimmen, der/die eine Niederschrift aufnimmt, die alle Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom/von der Schriftführer/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Beisitzern/innen unterzeichnet sein.

RECHNUNGSPRÜFER, AUFLÖSUNG

§ 23 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 24 Auflösung

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Sektion an den DAV oder an eine oder mehrere seiner als gemeinnützig anerkannten Sektionen, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten.

Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion oder dem sonstigen Rechtsnachfolger unentgeltlich zu übertragen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 05.12.1992

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 13.01.2000

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 13.10.2011

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 10.05.2012

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 10.01.2013

Sektion

Stempel

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Nr. 1 g), 13 Nr. 2 h) der DAV-Satzung:

Datum

Stempel